

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 47

Helmstedt, den 13.11.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

A. Amtlicher Teil		<u>Seite:</u>
232.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke; Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2024	562
233.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bahrdorf; Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hebesatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 14.03.2003	565
234.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017	566
235.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022 der Stadt Helmstedt	568
236.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2023 der Stadt Helmstedt	569
237.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingenburg; Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Süpplingenburg	570
238.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Süpplingen	576
239.	Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Buschhaus; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2025	582
240.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Danndorf; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Danndorf und die Entlastung des Bürgermeisters	585

241.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben; Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2024	586
242.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben; Bekanntmachung einer Widmungsverfügung hier: Gemeindestraße „Bürgermeister-Nitschke-Ring“	589
243.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Bekanntmachung einer Widmungsverfügung hier: Gemeindestraße „Am Finkenspring“	590
244.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des Gemein- dedirektors	591
245.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Satzung über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen und Kindertages- stätten der Gemeinde Lehre	593
246.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss (JHA)	602
247.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Bau und Planung (ABP)	603

232. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke;

**Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 26.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	849.300			849.300
ordentliche Aufwendungen	1.094.000			1.094.000
außerordentliche Erträge	1.100			1.100
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	841.000			841.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.059.300			1.059.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	393.000			393.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	736.000			736.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	343.000	1.177.000		1.520.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.500			80.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 343.000 Euro um 1.177.000 Euro erhöht und damit auf 1.520.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Räbke, 26.09.2024

gez. Rainer Angerstein
(Bürgermeister)

(L.S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 29.10.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/017 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 14.11.2024 bis 22.11.2024

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-30 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Räbke, den 29.10.2024

Der Bürgermeister

gez. Rainer Angerstein (L. S.)
(Rainer Angerstein)

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

233. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bahrdorf;

**Bekanntmachung der 4. Satzung
zur Änderung der Hebesatzsatzung
der Gemeinde Bahrdorf
vom 14.03.2003**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 05.11.2024 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 14.03.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 14.03.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.04.2003, Nr. 16, lfd. Nr. 79) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 135 v.H. |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bahrdorf, den 05. November 2024

(L.S.)

gez. Rüdiger Fricke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

234.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

Bekanntmachung der 5. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Helmstedt sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de/Amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht..
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt in den Gemeindeteilen
 - Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2
 - Barmke an der Bushaltestelle Lindenhorst
 - Büddenstedt an der Außenseite der Rathausgaststätte
 - Emmerstedt an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64
 - Hohnsleben an der Bushaltestelle der Straße An der Mühle
 - Offleben an der Außenseite des Gebäudes Alversdorfer Str. 41
 - Reinsdorf an der Außenseite des Gebäudes Finkenweg 1.

Ortsübliche Bekanntmachungen werden zusätzlich im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de/Amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Helmstedt bekannt gemacht.
- (3) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Alle sonstigen Verkündungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Stadt (www.stadt-helmstedt.de) öffentlich vorgehalten.

Artikel II

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14
Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 30.10.2024

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

L.S.

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

235. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022
der Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der Fehlbetrag zum 31.12.2022 i. H. v. 792.176,29 Euro wird in voller Höhe aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt. Hierzu wird der Betrag aus der Überschussrücklage entnommen.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister der Stadt Helmstedt für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2022 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Bericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit

vom 14.11. bis 22.11.2024

zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H130/131, Markt 1, 38350 Helmstedt zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.- Nummer 05351 / 17 15 01.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 05.11.2024

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

236.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2023
der Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Für den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird eine Rücklage gebildet. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 1.304.762,23 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 226.973,77 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
4. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister der Stadt Helmstedt für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Bericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit

vom 14.11. bis 22.11.2024

zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H130/131, Markt 1, 38350 Helmstedt zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.- Nummer 05351 / 17 15 01.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 05.11.2024

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

237. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingenburg;

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Süpplingenburg

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am 11.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Süpplingenburg“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Süpplingenburg zeigt in grün unter einer goldenen Krone einen silbernen Turm mit schwarzen Portal und darunter ein silbernes Wellenband.
- (2) Die Farben der Flagge ist grün; sie zeigt das Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Süpplingenburg Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zulässig.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Feststellung privater Entgelte i.S.d § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **4.000,00 Euro** voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat. Der Bürgermeister /

die Bürgermeisterin kann über einen Betrag in Höhe von **4.000,00 Euro** in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat, soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

(4) Über Verträge i. S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt entscheidet der Rat, es sei denn, dass es sich um

- a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um
- b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von **4.000,00 Euro** nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Verträgen gem. a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von **4.000,00 Euro** Euro bei dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

- Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- Erteilung von Prozessvollmachten,
- Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von **10.000,00 EUR**,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis **10.000,00 EUR**,

- Einlegen von Rechtsmitteln,
- Abschluss von Mietverträgen,
- Löschungsbewilligungen,
- Abtretungserklärungen sowie
- Vorrangeinräumungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
- bei Verfügungen über Gemeindevermögen **8.000,00 EUR**,
- bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, **1.000,00 EUR**,
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) **8.000,00 EUR**
- Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsherren und Ratsfrauen und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister/ stellvertretende Bürgermeisterin mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Süplingenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerbescheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de bereitgestellt werden.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Süpplingenburg. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich auf der Internetseite www.samtgemeinde-nord-elm.de und in den Aushangkästen der Gemeinde Süpplingenburg.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.11.2006 außer Kraft.

Süpplingenburg, den 11.07.2024

Der Bürgermeister

gez. Eckner

Dieter Eckner

Der stellv. Bürgermeister

gez. Leipelt

Dennis Leipelt

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

238. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen;

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Süpplingen

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 07.05.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Süpplingen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Süpplingen zeigt im von links durch ein silbernes Wellenband schräg geteilten Wappen oben in blau eine goldene Ähre, unten in rot ein goldenes Rat.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau und rot; sie zeigt das Wappen der Gemeinde Süpplingen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Süpplingen Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Gemeindedirektors zulässig.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Feststellung privater Entgelte i.S.d § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **4.000,00 Euro** voraussichtlich übersteigt.

- (2) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat. Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin kann über einen Betrag in Höhe von **4.000,00 Euro** in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat, soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (4) Über Verträge i. S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt entscheidet der Rat, es sei denn, dass es sich um
- a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um
 - b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von **4.000,00 Euro** nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Verträgen gem. a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von **4.000,00 Euro** bei dem Gemeindedirektor/ der Gemeindedirektorin.

§ 4 **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,

- Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von **10.000,00 EUR**,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis **10.000,00 EUR**,
- Einlegen von Rechtsmitteln,
- Abschluss von Mietverträgen,
- Löschungsbewilligungen,
- Abtretungserklärungen sowie
- Vorrangeneinräumungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
- bei Verfügungen über Gemeindevermögen **8.000,00 EUR**,
- bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, **1.000,00 EUR**,
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) **8.000,00 EUR**
- Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsherren und Ratsfrauen und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister/ stellvertretende Bürgermeisterin mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sülplingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerbescheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de bereitgestellt werden.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Süplingen. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich auf der Internetseite www.samtgemeinde-nord-elm.de und in den Aushangkästen der Gemeinde Süplingen.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Süplingen, den 07.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Schulze

Harald Schulze

Der Gemeindedirektor

gez. Kühne

Andreas Kühne

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

239. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Buschhaus;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Planungsverbandsversammlung des Planungsverbandes Buschhaus in der Sitzung am 17.09.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	82.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	82.500 €
Saldo	(0 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo	(0 €)

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.500 €
Saldo	(0 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Zur Deckung der Aufwendungen werden gemäß § 11 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus von den Mitgliedern Umlagen erhoben, sofern andere Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet.

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird daher wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|--------|
| a) Stadt Schöningen | 37,4 % |
| b) Stadt Helmstedt | 62,6 % |

Helmstedt, den 02.10.2024

(L. S.)

gez. Henning Konrad Otto
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 14.11.2024 bis 25.11.2024

bei der Stadt Helmstedt, Zimmer M 211, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.:05351/17-5210.

Helmstedt, den 13.11.2024

gez. Henning Konrad Otto

Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

240. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Danndorf;

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde
Danndorf und die Entlastung des Bürgermeisters**

I.

Der Rat der Gemeinde Danndorf hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2018 i. H. v. 305.367,43 € wird i. H. v. 305.161,94 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und i. H. v. 205,49 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Danndorf erteilt dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Danndorf liegt vom 18.11.2024 bis 27.11.2024 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 25 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Danndorf, den 11.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Tölg

(L.S.)

(Tölg)

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

**241. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben;
Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am **21.10.2024** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.342.000	0	655.300	3.686.700
ordentliche Aufwendungen	6.226.200	0	49.100	6.177.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendun- gen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus laufender Ver- waltungstätigkeit	3.701.800	0	655.300	3.046.500
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.047.400	0	49.100	5.998.300
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	267.500	0	0	267.500
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	267.500	0	0	267.500
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	262.700	0	0	262.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushaltes	3.969.300	0	655.300	3.314.000
Gesamtbetrag der Auszahlun- gen des Finanzhaushaltes	6.577.600	0	49.100	6.528.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.400.000 € um 500.000 € erhöht und damit auf **2.900.000 €** neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 300.000 € anzusehen.

Grasleben, den 21.10.2024

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Schulz

(Schulz)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 05.11.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/008 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom 14.11.2024 bis 22.11.2024

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 07.11.2024

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

242. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben;

Widmungsverfügung

Die unter der Bezeichnung „Bürgermeister-Nitschke-Ring“ geführte Straße in der Gemeinde Grasleben, Landkreis Helmstedt, wird wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) ohne Nutzungsbeschränkung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a NStrG.

Die Gemeindestraße „Bürgermeister-Nitschke-Ring“ besteht aus den Flurstücken 607, 608 und 393/20 der Flur 3 der Gemarkung Grasleben
Beginn: Walbecker Straße, Flurstück 490/2, Flur 3
Ende: Walbecker Straße, Flurstück 490/2, Flur 3
Gesamtlänge: 658 m

Die Gemeinde Grasleben ist für die Straße einschließlich der Gehwege und der Nebenanlagen die Trägerin der Straßenbaulast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage richtet sich gegen die Gemeinde Grasleben. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Grasleben, den 22.10.2024
Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

243. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst;

Widmungsverfügung

Die unter der Bezeichnung „Am Finkenspring“ geführte Straße in der Gemeinde Querenhorst, Landkreis Helmstedt, wird wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), ohne Nutzungsbeschränkung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a NStrG.

Die Straße „Am Finkenspring“ besteht aus den Flurstücken 52, 55, 58 und 60/43 der Flur 3 der Gemarkung Querenhorst.

Beginn: Am Finkenspring, Flurstück 50/5, Flur 3

Ende: Saegerbergweg, Flurstück 1, Flur 4

Gesamtlänge: 266 m

Die Gemeinde Querenhorst ist für die Straße einschließlich der Gehwege und der Nebenanlagen die Trägerin der Straßenbaulast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage richtet sich gegen die Gemeinde Querenhorst. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Querenhorst, den 23.02.2024

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

244. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 06.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat Mariental beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat der Gemeindedirektorin für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2022 die Entlastung.
3. Der Jahresüberschuss 2022 i.H.v. 87.354,14 € wird gemäß § 24 KomHKVO zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren eingesetzt.

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Mariental liegt vom 18.11.2024 bis 22.11.2024 und vom 25.11.2024 bis 26.11.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Entgegen der Geschäftszeiten ist die Einsichtnahme an einem Mittwoch nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Mariental zum 31.12.2022

Aktiva	Vorjahr	Haushalts-jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts-jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	-354.914,61	-273.664,17
2. Sachvermögen	1.556.180,01	1.512.340,78	1.1 Basisreinvertmögen	1.047.685,32	1.047.685,32
3. Finanzvermögen	269.294,80	305.772,52	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	40.262,61	271,08	1.3 Jahresergebnis	-1.515.697,75	-1.428.343,61
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	113.097,82	106.994,12
			2. Schulden	2.193.910,59	1.990.352,61
			2.1 Geldschulden	2.142.476,81	1.934.019,41
			davon		
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	517.849,96	482.145,82
			2.1.3 Liquiditätskredite	1.624.626,85	1.451.873,59
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.970,59	12.119,58
			2.4 Transferverbindlichkeiten	9.296,32	33.141,08
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	35.166,87	11.072,54
			3. Rückstellungen	25.691,44	101.695,94
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.050,00	0,00
Bilanzsumme	1.865.737,42	1.818.384,38	Bilanzsumme	1.865.737,42	1.818.384,38

Unterschrift	(L.S.)
	gez. Freitag
Mariental, den 07.11.2024	Christian Freitag Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mariental, den 07.11.2024

gez. Freitag

Christian Freitag
Gemeindedirektor
Gemeinde Mariental

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

245.

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung der Satzung über die Aufnahme, Unterbringung
und Betreuung von Kindern in Krippen und Kindertagesstätten
der Gemeinde Lehre**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Tageseinrichtungen	3
§ 2	Aufnahmebedingungen	3
§ 3	Anmeldung.....	4
§ 4	Abmeldung, Ummeldung	5
§ 5	Pflichten der Erziehungsberechtigten.....	5
§ 6	Aufsicht, Unfallversicherung	5
§ 7	Erkrankungen und andere Abwesenheiten	6
§ 8	Ausschluss von Kindern	6
§ 9	Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen	7
§ 10	Mittagessen	8
§ 11	Benutzungsgebühren	8
§ 12	Inkrafttreten.....	8
Anlage 1		8
Anlage 2		9

§ 1

Tageseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Lehre unterhält aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Gemeinde Lehre und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dienen.

(2) Die Gemeinde Lehre hat folgende Tageseinrichtungen für Kinder eingerichtet:

- a) Krippen, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen.
- b) Kinderspielkreise, die der Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. bzw. 3. Lebensjahres dienen.
- c) Kindergärten zur Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. Lebensjahres in altersübergreifenden Gruppen. Vor der Aufnahme der Kinder hat in jedem Fall ein Elterngespräch zu erfolgen. Das Elterngespräch ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes. Im Einzelfall entscheidet die Kindertagesstättenleitung.
- d) Kindergärten zur Betreuung von Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

§ 2

Aufnahmebedingungen

Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Gemeinde liegt, zur Verfügung. Hierbei ist § 12 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII zu beachten. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Lehre liegt, haben Vorrang vor Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in der Gemeinde Lehre liegt. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach sozialen Vergabekriterien (Anlagen 1 und 2).

Kinder von Mitarbeitern der Gemeinde Lehre, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Lehre haben, erhalten bevorzugt einen Platz in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Lehre.

(2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde liegt, können nur aufgenommen werden, soweit über Absatz 1 hinaus noch Plätze frei sind.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten ist. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus), Mumps und Röteln geimpft sein. Gemäß § 20 Absätze 9-14 des Bundesinfektionsschutzgesetzes (Masernschutzgesetz) sind für ein Kind vor der Aufnahme in eine Einrichtung der Gemeinde Lehre der Leitung der jeweiligen Einrichtung, folgende Nachweise vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 des Bundesinfektionsschutzgesetzes ausrei-

chender Impfschutz gegen Masern besteht,

2.ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

3.eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 des Bundesinfektionsschutzgesetzes genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Werden keine der oben genannten Nachweise erbracht, obliegt dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt die Entscheidung im Einzelfall.

(4) Die Aufnahme der Kinder in der Krippe und in den altersübergreifenden Gruppen erfolgt nach dem „Berliner Aufnahmemodell“. In dieser 14tägigen Eingewöhnungsphase werden die Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit verpflichtet. Näheres wird in einem vorangehenden Gespräch zwischen Kindertagesstättenleitung und Erziehungsberechtigten geregelt.

(5) Die Betreuung in einer Einrichtung der Gemeinde Lehre endet, wenn die Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde als die Gemeinde Lehre verlegen und die Gemeinde, in deren Gebiet die Erziehungsberechtigten ihren neuen Hauptwohnsitz begründen (Hauptwohnsitzgemeinde), den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsangebot unterbreitet. (2) Die Betreuung in einer Einrichtung der Gemeinde Lehre endet auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten ein Betreuungsangebot der neuen Hauptwohnsitzgemeinde ablehnen. (3) In den Fällen der Sätze 1 und 2 kann die Betreuung in einer Einrichtung der Gemeinde Lehre bis einschließlich 31.Juli (Kindergartenjahresende) fortgesetzt werden. (4) Die Betreuung in einer Einrichtung der Gemeinde Lehre wird fortgesetzt, wenn die neue Hauptwohnsitzgemeinde den Erziehungsberechtigten kein Betreuungsangebot unterbreitet und die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Lehre eine Bescheinigung der neuen Hauptwohnsitzgemeinde über die Versagung eines Betreuungsangebotes vorlegen. (5) Die Bescheinigung muss das voraussichtliche Datum oder den voraussichtlichen Zeitraum beinhalten, ab wann die neue Hauptwohnsitzgemeinde einen Betreuungsplatz in ihren Einrichtungen voraussichtlich anbieten kann.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt nach schriftlichem Antrag des/der Erziehungsberechtigten unter Verwendung des von der Gemeinde vorbereiteten Vordrucks zum 01. oder 15. eines jeden Monats. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer von 6 Monaten ab dem Aufnahmedatum. Erst danach ist eine Abmeldung möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(2) Alle Krippen- und Kindergartenplätze werden zentral von der Gemeinde Lehre, Verwaltung, vergeben. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien zur Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen, die als Anlage beigefügt ist. Bei Bedarf werden Wartelisten für die jeweiligen Kindertagesstätten geführt.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(4) Die Anmeldung eines Kindes für einen Krippenplatz und einen Kindergartenplatz ist erst mit der

Geburt möglich. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung, den Namen des Kindes und das Geburtsdatum anzugeben. Krippenplätze sind in den Kindertagesstätten, in denen eine Krippengruppe existiert, eingerichtet oder neu erbaut wird, ausschließlich ganztags zu vergeben. Krippenplätze in der Kita Groß Brunsrode werden ausschließlich 3/4tags vergeben. Ein Wechsel von der Krippe in eine Kindergartengruppe ist erst mit Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

§ 4

Abmeldung, Ummeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte ist zum 14. oder dem letzten Tag eines Kalendermonats möglich.
- (2) Abmeldungen sind spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmelde-termin zu entrichten.
- (4) Ummeldungen auf eine andere Betreuungsform sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. oder 15. eines Kalendermonats möglich.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Kleidung in die Kindertagesstätte geschickt wird.
- (2) Es sind Gegenstände und Kleidung, welche die Kinder in den Einrichtungen ablegen, namentlich zu kennzeichnen.
- (3) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtungen mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Lehre nicht.
- (4) Dem Kind ist täglich eine Zwischenmahlzeit (keine Süßigkeiten) mitzugeben.

§ 6

Aufsicht, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gemeinde auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Ist die abholende Person nicht der/die Erziehungsberechtigte, ist diese Person der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu benennen.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten. Mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in einer Einrichtung beginnt die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte. Diese Aufsichtspflicht gilt für die gesamte Dauer bis

zum planmäßigen Abholen des Kindes.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Wege von und zur Kindertagesstätte, bei Ausflügen (ausgenommen der Mitnahme in privaten Pkws, hier tritt die Haftpflicht des Pkw-Halters ein), sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 7

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

(1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu informieren.

(2) Stellt das Personal der Kindertagesstätte eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn das Personal der Kindertagesstätte dies als notwendig erachtet.

(3) Bei Infektionskrankheiten, die abschließend in § 34 des Bundesinfektionsschutzgesetzes aufgeführt sind, muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen getroffen werden können. Dies kann in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt erfolgen.

(4) An den in Abs. 3 aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(5)

Die Wiederaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte nach einer Magen-Darmerkrankung mit den Symptomen Durchfall und/oder Erbrechen, gemäß einer Empfehlung des Robert-Koch-Instituts, ist frühestens 48 Stunden nach den letzten Symptomen möglich. In bestimmten Konstellationen behält sich die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt Einzelfallentscheidungen vor.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Die Gemeinde lehnt ab, das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

(2) Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn:

a) Kinder oder Erziehungsberechtigte nachhaltig die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden.

b) Erziehungsberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Höhe der Benutzungsgebühr oder der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte von Bedeutung sind.

c) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte mehr als drei Monate aussteht und die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolglos blieb.

(3) In jedem Fall ist den Erziehungsberechtigten der Ausschluss von der Kindertagesstätte vorab schriftlich anzudrohen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die Kindertagesstättenleitung um Stellungnahme zu den Ausschlussgründen gebeten.

(4) Über die Ausschlussgründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9

Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bestimmt die Gemeinde Lehre in Abstimmung mit den Beiräten der Kindertagesstätten. Sie werden durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden bedarfsweise ganzjährig geöffnet. Hierzu wird eine Reduzierung der Gruppen mit Mindestpersonalbesetzung in den Ferienzeiten erfolgen. Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden eine Abfrage in der Elternschaft durchführen, für wie viele Kinder in den Ferienzeiten eine Betreuung unbedingt notwendig ist. Grundsätzlich sind die Kinder in den Sommerferien für die Dauer von 3 Wochen durch die Erziehungsberechtigten selbst zu betreuen. Werden weniger als 5 Kinder für eine Betreuung während der Ferienzeit angemeldet, werden die angemeldeten Kinder in geöffneten Kindertagesstatteneinrichtungen betreut.

(3) Die Kindertagesstätten Essenrode, Groß Brunsrode, Kita Kunterbunt, die Waldkita Essehof und die 2 Kindertagesstätten in Wendhausen bleiben in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Notdienstbetreuung während dieser Schließungszeit in einer anderen Kindertagesstätte ist möglich, soweit diese geöffnet ist.

Die Gemeinde Lehre behält sich vor, in Ausnahmefällen die Schließzeiten im Sommer aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände wie bei Betriebsbeschränkungen infolge höherer Gewalt, witterungsbedingter Störungen, behördlicher Verfügungen, Epidemien, Pandemien u.ä. zu verlängern oder verkürzen.

(4) Die Kindertagesstätten sind am Heiligen Abend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an sechs Studientagen im Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden 6 Monate vorab bekannt gegeben. Der Bildungsausschuss ist über die geplanten Teamfortbildungen zu informieren.

(5) Die Kindertagesstätten sind an einem Tag im Jahr geschlossen für eine betriebliche Veranstaltung. Der Tag wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeinde Lehre bietet während der Studientage einen Notdienst in einer der anderen Kindertagesstätten an, soweit diese geöffnet ist.

(6) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Lehre sind ebenfalls ausgeschlossen.

§ 10

Mittagessen

(1) In den Kindertagesstätten Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Lehre, Kita Kunterbunt und Wendhausen (beide Kindertagesstätten) wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig.

Das Mittagessen wird durch einen externen Anbieter direkt mit den Eltern einer Kindertagesstätte abgerechnet. In diesen Fällen geht die Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten an den jeweiligen Anbieter des Mittagessens einer Kindertagesstätte über.

Für den Fall, dass ein Essenanbieter keine direkte Abrechnung mit den Eltern anbietet, wird die Abrechnung durch die Gemeinde Lehre übernommen.

Erfolgt eine Anmeldung zum Mittagessen, gilt diese grundsätzlich bindend bis zur Abmeldung. Eine Abmeldung des Mittagessens ist nur zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Buchung des Mittagessens für einen halben Monat ist möglich. Für die Kindertagesstätte Flechtorf gelten die vom Förderverein der Kindertagesstätte Flechtorf festgelegten Teilnahmebedingungen und Richtlinien. Das Mittagessen wird monatlich pauschal durch die Verwaltung mit 20 Tagen abgerechnet.

Das Essengeld ist bis zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Der aktuelle Preis für ein Mittagessen richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Anbieters und ist in der jeweiligen Kindertagesstätte zu erfragen.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Lehre werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen und der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lehre erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Lehre, 01.10.2024

Der Bürgermeister

gez. Busch

(DS)

Andreas Busch

ANLAGE 1

Kriterien zur Vergabe von Kindergartenplätzen in der Gemeinde Lehre

- a) Soziale Situation des Kindes
 - Schulpflicht im Folgejahr der Aufnahme
 - Geschwisterkind bereits in der gleichen Kindertagesstätte
- b) Betreuung seit mehreren Jahren in der gleichen Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten und ggf. Spielkreis, soweit vorhanden)
- c) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:
 - allein erziehend
 - getrennt lebend
 - Mobilität der Erziehungsberechtigten
 - Wiedereintritt ins Berufsleben (hier: Vorlage des Arbeitsvertrages oder eine andere entsprechende Bescheinigung)

ANLAGE 2

Kriterien zur Vergabe von Krippenplätzen

- a) Soziales Situation des Kindes:
- Vollendung des 6. Lebensmonats des Kindes bei der Aufnahme
 - Geschwisterkind bereits in der gleichen Einrichtung
-
- b) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:
- allein erziehend
 - getrennt lebend
 - Mobilität der Erziehungsberechtigten
 - Wiedereintritt ins Berufsleben (hier: Vorlage des Arbeitsvertrages oder eine andere entsprechende Bescheinigung)

**246. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss (JHA)**

Am Donnerstag, dem 21.11.2024, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 14. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.09.2024
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
9. Mitteilungen aus dem Jugendamt
10. Planung Kindertagesbetreuung
11. Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025
hier: vorgesehene Haushaltsansätze im Teilhaushalt 09 für das Jahr 2025
12. 1. Teilbericht zum Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt für die Haushaltsjahre 2023/2024
hier: Prüfung der Unterhaltsvorschussstelle
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 07.11.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i. A. gez. Vorbrod

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

**247. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Bau und Planung (ABP)**

Am Montag, dem 25.11.2024, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung (ABP) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung vom 26.08.2024
5. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Lehre – Fortführung des Flex-Verkehrs
10. Sachstandsbericht zur Fassadensanierung 1. und 2. Bauabschnitt Juleum
11. Sachstand Neubau eines Radweges an der Kreisstraße K 8 zwischen Uhry und Rhode sowie dem Umbau des Knotenpunktes L 294 / K 8 zu einem Kreisverkehrplatz
12. Sachstand Auswertung Straßenbefahrung 2023 – Vortrag von Herrn Meiner, RKM
13. Haushalt 2025 Baubereich (GB 65 und GB 66)
14. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

15. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 07.11.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i. A. gez. Wagner

ABl.-Nr. 47 vom 13.11.2024

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 122, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck